

Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der Oberschule in Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 die folgende Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der Oberschule in Syke beschlossen.

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) In der Oberschule in Syke wird entsprechend dem Konzept der Schule von montags bis donnerstags eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen wünschenswert.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind.
- (3) Die Anmeldung für einzelne Wochentage ist möglich.

§ 2

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.
- (2) Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn keine Rückstände aus der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung bestehen.
- (3) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. In den letzten beiden Monaten vor den Sommerferien ist eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- (4) An- und Abmeldungen für die Mittagsverpflegung sind schriftlich beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen.

§ 3

Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Liegt das Aufnahme- bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Pauschale für den vollen Monat erhoben. Liegt es am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatspauschale erhoben.

- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt oder nicht an allen Wochentagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt.
- (5) Die Verpflegungsgeldpauschale ist unbeachtet der Ferien für 11 Monate festgesetzt, da die Ferienzeiten bei der Berechnung der Höhe der Pauschale berücksichtigt wurden.
- (6) Die Verpflegungsgeldpauschale wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. Eines jeden Monats zu zahlen.
- (7) Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale
4	51,20 €
3	38,40 €
2	25,60 €
1	12,80 €

§ 4 Schuldner

Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der Oberschule aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Syke, den 14. Juni 2018

gez. Suse Laue

Suse Laue
Bürgermeisterin